

**II - 1648 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**



REPUBLIC ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Zl. 59.31/21-Info/87

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 73 75 07  
Fernschreib-Nr. 111800  
DVR: 0090204

**707/AB**

**1987-08-27**

**zu 807/J**

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

betreffend die schriftliche Anfrage  
Nr. 807/J-NR/1987, vom 10.7.1987,  
"Letztmaligkeit des Finanzbedarfes  
für die verstaatlichte Industrie"

Zu dem unter Punkt 1 bis 4 gestellten Fragen darf ich wie folgt Stellung nehmen:

zu 1) Die Bundesregierung hat in der Regierungserklärung vor dem Nationalrat bereits am 28.1.1987 festgestellt, daß im Bereich der Unternehmungen des ÖIAG-Konzerns "in einem neuen Finanzierungsgesetz... letztmalig die Finanzierung jener Unternehmungen gesichert werden(soll), die ohne zusätzliche Mittel in Ihrer Existenz bedroht sind."

In einem Vertrag, der zwischen den Bundesministerien für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und Finanzen einerseits und der ÖIAG andererseits in Durchführung des ÖIAG-Finanzierungsgesetzes vom 2.7.1987, BGBI.298/87 abgeschlossen wurde, ist der ÖIAG die Verpflichtung auferlegt worden, darauf hinzuwirken, daß die Bewältigung der bestehenden Verlustsituation bei einzelnen Konzerngesellschaften und die Durchführung von Umstrukturierungsmaßnahmen so nachhaltig erfolgen, daß weitere Refundierungsfinanzierungen über den durch das genannte Gesetz und den Vertrag geregelten Umfang hinaus nicht mehr erforderlich sind.

- zu 2) Im Laufe des Jahres 1987 und auch 1988 werden Finanzierungen von VOEST-ALPINE; VEW und BBU im Rahmen des ÖIAG-Finanzierungsgesetzes 1987 erfolgen. Die Notwendigkeit eines Eintretens für neuerlich gesetzliche Maßnahmen kann im Sinne der Beantwortung der ersten Frage und unter Bedachtnahme auf die Marktsituation zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage.
- zu 3) In dem bereits genannten Finanzierungsvertrag, der zwischen Organen des Bundes und der ÖIAG abgeschlossen wurde, sind Regelungen enthalten, die die Verwendung von entsprechenden Teilen der Gesamtzuführungen für Forschungs- und Entwicklungsausgaben sowie Investitionsausgaben - und damit im weiteren Sinn für Innovationen - absichern und Überprüfbarkeit der Mittelverwendung gewährleisten.
- zu 4) Die ÖIAG wird bis Ende Oktober 1987 ein ÖIAG-Strukturkonzept den Konzerngesellschaften vorgeben und die Konzerngesellschaften anweisen, ihre mittelfristige Unternehmensplanung an diesem ÖIAG-Strukturkonzept auszurichten. Die zukünftige Gestaltung der Produktionen an einzelnen Standorten wird also im Rahmen dieses Strukturkonzeptes erfolgen, wobei die Potentiale der Standorte optimal zu nutzen sind. Im übrigen wird auf Pkt. 1 der Anfrage verwiesen.

Wien, am 25. August 1987

Der Bundesminister

